

Die Gefährlichkeit von Gefährlichkeits-Prognosen

Bislang wird die Debatte um Gefährlichkeits-Prognosen an Experten und Sachverständige abgeschoben. Notwendig jedoch ist die offene Diskussion und der gesellschaftliche Konsens über Risiken.

Ein Diskussions-Beitrag von Heinz Cornel

1. Anlässe für strafrechtlich relevante Prognosen

Im folgenden sollen zunächst die Anlässe strafrechtlich relevanter Prognosen genannt werden, um die Vielfalt der Probleme deutlich zu machen. Es ist hier nicht der Raum, um die Verschiedenartigkeit der Prognosen aufzufächern. Es sei aber zumindest darauf hingewiesen, daß der Begriff Gefährlichkeitsprognose nur einen Teil dieser Prognosen abdeckt und zudem einer genauen Definition bedarf. Denn allein die Gefahr einer erneuten Straftat – egal welcher Art – kann einen Täter noch nicht als gefährlich erscheinen lassen. In Anlehnung an amerikanische Studien und allgemeine Assoziationen innerhalb der deutschen Fachdiskussion könnte man allein an die Gefahr neuer Gewalttaten denken.

Dies aber trifft wiederum nicht das, was der Gesetzgeber meint, weil er beispielsweise in § 66 I Nr. 3 StGB ausdrücklich auch die Verursachung schweren wirtschaftlichen Schadens durch den Hang zu erheblichen Straftaten als für die Allgemeinheit gefährlich genügen läßt. Die Anlässe sind deshalb zunächst breit aufgeführt – im folgenden wird aber vor allem auf die Prognostizierbarkeit von Gewaltdelikten Bezug genommen.

Folgende Anlässe für Prognoseentscheidungen führen das Strafgesetzbuch, Jugendgerichtsgesetz und Strafvollzugsgesetz an, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß die RichterInnen nur in der Minderzahl der Fälle der Meinung sind, Sachverständige beteiligen zu müssen:

- Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB;
- Aussetzung der Unterbringung nach Freiheitsstrafe gem. §§ 67 c I StGB;
- Aussetzung der Unterbringung gem. § 67 d II StGB;
- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB;

- Unterbringung in einer Erziehungsanstalt gem. § 64 StGB;
- Strafaussetzung zur Bewährung im Urteil gem. § 56 StGB;
- Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung bei zeitiger Freiheitsstrafe gem. § 57 StGB;
- Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung bei lebenslanger Freiheitsstrafe gem. § 57 a StGB;
- Vollzugslockerungen gem. § 11 StVollzG¹;
- Unterbringung im Offenen Vollzug gem. § 10 StVollzG;
- Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 21 JGG²;
- Aussetzung des Restes der Jugendstrafe gem. § 88 JGG.

Nur der Vollständigkeit sei erwähnt, daß gem. § 46 StGB die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, zu berücksichtigen sind. Auch dies sind – äußerst schwierige – in jedem Urteil zu treffende strafrechtlich relevante Prognosen. Bedenkt man die vielfach belegten Prisonisierungsschäden und Gefahren der Desintegration kann man sogar von einer Gefährlichkeitsprognose sprechen.

2. Methoden strafrechtlich relevanter Prognosen

Im folgenden seien drei bzw. vier unterschiedliche Methoden strafrechtlich relevanter Prognosen kurz genannt und beschrieben – natürlich gibt es Kombinationen, Misch- und Zwischenformen. Es geht jeweils darum, wie medizinischer oder empirisch-sozialwissenschaftlicher Sachverstand, bspw. der Soziologie, Kriminologie, Psychiatrie und Psychologie in strafrechtlich relevante Entscheidungen eingeführt werden können. Wichtig ist dabei zu wissen, daß auch bei Anwendung prognosefor-

dernder Vorschriften im Rahmen einer Sanktionsentscheidung das Prinzip der freien Beweiswürdigung gem. § 261 StPO gilt. Wissenschaftliche Erfahrungssätze und Einzelfallbeurteilungen, auch soweit sie durch ein Sachverständigengutachten in das Verfahren eingeführt werden, bleiben Hilfsmittel, derer sich

»Die heutige Debatte krankt unter anderem an dem Irrglauben, man könne Fehlprognosen völlig vermeiden.«

der Richter bei seiner freien Überzeugungsbildung bedient. Allerdings darf der Richter auch nicht Entscheidungen entgegen den feststehenden Erkenntnissen der Wissenschaft treffen.

2.1 Intuitive Prognosen

Die wichtigste und weitverbreitetste Prognosemethode ist die intuitive Prognosemethode. Sie ist natürlich subjektiv, gegebenenfalls vorurteilsbeladen und es fließt Alltagswissen ein, selbst wenn es empirisch widerlegt ist. Hier unterliegt der Prognostizierende auch am weitesten der Versuchung, das Ergebnis der Prognose entsprechend der gewünschten Rechtsfolge zu interpretieren.³

2.2 Klinische Prognosen

Entschieden mehr auf wissenschaftliche Erkenntnisse legt das klinische Prognoseverfahren wert. Die nach diesem Verfahren gewonnene Individualprognose beruht in der Regel auf der eingehenden sozialanamnestischen Untersuchung des gesamten bisherigen Werdegangs des Täters, verbunden mit einer psychiatrisch-psychologischen Exploration. Die lebensbiographischen Daten werden vor dem Hintergrund entsprechender psychologischer oder medizinischer Schulen und Lehrmeinungen interpretiert. Dies geschieht in der Regel durch einen psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen. Die klinische Prognose basiert darauf,

dass der Prognosesteller aus der Fülle des von ihm über den Täter erhobenen Materials die prognoserelevanten Einzelinformationen herauslässt und in bezug zu dem von ihm zu prognostizierenden abweichenden Verhalten setzt. Dies setzt zum einen voraus, dass der Sachverständige die entsprechenden diagnostischen Verfahren sicher auf den Einzelfall anwenden kann, es setzt aber zum zweiten auch voraus, dass entsprechende Theorien zur Voraussage existieren und drittens, dass diese hinreichend eindeutig sind. Die Anwendung dieser Verfahren und die Treffsicherheit, mit der neue Straftaten vorausgesagt werden können, hängt also zum einen von den persönlichen Fähigkeiten des Prognosestellers ab, erfordert zum zweiten entsprechende Erklärungsansätze abweichenden Verhaltens und drittens einen sehr hohen Arbeitsaufwand. Aus all diesen Gründen werden klinische Prognoseverfahren nur bei sehr erheblichen Risiken und Delikten angewandt. Dies bringt jedoch zusätzliche Probleme mit sich. Kleine Fallzahlen führen zu schmalen empirischen Basen und geringen Möglichkeiten der Überprüfung im Einzelfall. Häufig sind die Probleme des Einzelfalles so hochspezifisch, dass eine Übertragung nur schwer möglich ist. Dieses allgemeine Problem wird noch dadurch verschärft, dass jeder einzelne Sachverständige solche Erfahrungen weitgehend selbst erwerben muss. Hinzu kommt noch, dass solche Erklärungsansätze nicht konserviert werden können – 15 bis 20 Jahre später können sie durchaus durch andere Sozialisationsbedingungen, anderen gesellschaftlichen Umgang mit Sexualität beispielsweise nicht mehr aktuell sein. Ein Verhalten, das in den 50er-Jahren als auffällig und sexuell verwahrlost galt, ein Begriff der zweifellos schon damals sehr stigmatisierend, mittelschichtorientiert und sexistisch gebraucht, aber eben weitgehend akzeptiert wurde, entspricht heute vielleicht einer allgemein akzeptierten Norm. Wie soll man da interpretieren? Nicht immer liegen solche Veränderungen auf der Hand.

Schließlich haben diese klinischen Prognoseverfahren noch das Problem der Vermittlung ihrer hochspezifischen Theorieannahmen an den bzw. die Richter. Die Kombination von freier Beweiswürdigung und Orientierung an empirischem, sozialwissenschaftlichem Sachverstand ist nur dann sinnvoll möglich, wenn der Sachverständige, über alle Abwehrversuche hinweg, die wesentlichen Inhalte vermitteln kann.

2.3 Statistische Prognoseverfahren

Als weitere Methode zur Erstellung einer Individualprognose über das zukünftige Verhalten oder die Gefährlichkeit eines Straftäters wird das statistische Prognoseverfahren praktiziert. Hiernach wird festgestellt, wie viele solcher Faktoren ein Täter aufweist, die statistisch mit der Begehung von Straftaten verknüpft sind.

Anhand einer Prognosetafel, die eine Anzahl der als kriminogen angesehenen Faktoren enthält, wird der Betroffene nach einem Punktesystem je nach der Zahl der Negativpunkte, die er aufweist, einer bestimmten Risikogruppe zugeordnet. Diese Einstufung sagt jedoch nicht unmittelbar etwas über die Rückfallwahrscheinlichkeit eines konkreten Täters aus, sondern gibt lediglich an, dass dieser aufgrund der bei ihm festgestellten Negativfaktoren einer Gruppe zugehört, von der, nach bisherigen statistischen Erfahrungen, ein bestimmter Prozentsatz rückfällig wird. Die im deutschen Sprachraum bekanntesten sind die Prognosetafeln von Schiedt und Kohnle aus den dreißiger Jahren und von Meyer aus den fünfziger und sechziger Jahren.⁴

Diese Verfahren sind jedoch sehr umstritten, obwohl sie insbesondere in den USA über lange Zeit häufig angewandt wurden und werden. Geraade dort hat sich aber auch die begrenzte Prognosefähigkeit trotz aller Verfeinerungen des Systems herausgestellt. Während sich bei den klassischen deutschen Prognosetafeln die Risikoeinstufung des Täters durch die einfache Addition der Schlechtpunkte ergibt, weisen andere, insbesondere amerikanische, den unterschiedlichen Faktoren verschiedene Gewicht zu.

Anhand der Prognosetafeln sollte es auch nicht entsprechend vorgebildeten Personen möglich sein, solche Prognosen zu erstellen. Diese Methode verkennt jedoch die Probleme der tatsächlichen Erfassung relevanter Faktoren, die Probleme der nicht immer eindeutigen Zuordnung und den raschen Wechsel des Einflusses verschiedener Faktoren. Mag bspw. Wohnungslosigkeit oder Arbeitslosigkeit vor 20 Jahren noch ein Indiz mangelnder sozialer Integration gewesen sein, so hat sich die Bedeutung dieser Tatsachen heute völlig gewandelt.⁵ Außerdem sagt die Zuordnung zu einzelnen Risikogruppen nichts über den individuellen Fall aus. Zwar mag im Extrembereich die Anwendung der Prognosetafeln mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine prognostische Wirkung haben, in dem weiten Mittelbereich aber ist die Aussagekraft gering und ersetzt insbesondere keine wertende Risikoabwägung. Eine Aussage, die dahin geht, dass die Gruppe mit entsprechenden negativen Indikatoren in 40,50 oder 60 Prozent eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit aufweist, ist in keiner Weise handlungsleitend. Im übrigen muss eine ständige Validierung auch deshalb erfolgen, weil sich die Einflussfaktoren selbst ändern. Je umfangreicher die erfassten Faktoren aber sind, desto höher ist der Arbeitsaufwand und desto breiter wird der Mittelbereich. Verschiedene Untersuchungen, z.B. durch Meyer und Höbbel haben ergeben, dass der Prozentsatz der Fehlprognosen bei statistischen Prognosenbildungen kaum geringer ist, als bei intuitiver Vorgehensweise. Der Prozentsatz richtiger Prognosen lag bei intuitivem Vorgehen sogar höher als bei statischem Vorgehen, da hierbei weniger Einstufungen im Mittelfeld, bei

denen das Ergebnis also offenblieb, vorgenommen wurden. Statistische Verfahren zur Prognose spielen deshalb als Methoden bei Sanktionsentscheidungen in der BRD zur Zeit keine Rolle.

2.4 Strategien zur Prognosevermeidung

Aufgrund der vielen Probleme mit den Prognoseentscheidungen, ihrer mangelnden Treffsicherheit, ihres hohen Aufwandes und mangelnder Rechtssicherheit kann man in vielerlei Hinsicht Strategien zur Prognosevermeidung feststellen. Diese Strategien vermissen intuitive Prognosemethoden (wer bei sieben Vollzugslockerungen nicht straffällig wurde, bei dem kann die vorzeitige Entlassung riskiert werden) mit Methoden eigener Entscheidungsabsicherung.

Extremstes Beispiel dafür ist das Good-time-System, das in einzelnen Bundesstaaten der USA praktiziert wird. Hier werden Prognoseentscheidungen im Strafvollzug durch das Verdienen von Pluspunkten völlig ersetzt, wodurch die Strafzeit automatisch verkürzt wird. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß dadurch nicht nur rechtsstaatlichen Gesichtspunkten optimal Rechnung getragen wird, sondern auch, daß derjenige, der möglichst viele Good-time-Punkte sammelt, sich auch außerhalb des Vollzugs bewähren kann. Gleichzeitig wirkt dieses Prinzip während des Vollzugs disziplinierend. Schon in der Mitte des letzten Jahrhunderts hatte nach irischen Vorbildern das Markensystem August Wentzels und andere Klassifizierungs- und Stufensysteme diese Idee im Grunde verwirklicht.⁶

3. Erfahrungen mit strafrechtlich relevanten Prognosen

Prognosen sind nur dann sinnvoll, wenn tatsächlich mit einer gewissen Sicherheit die Gefährlichkeit eines Täters bzw. seiner Rückfallgefahr einzuschätzen sind. Durch Feststellung der »kriminogenen« Faktoren in Persönlichkeit und Lebensumständen eines Gefangenen sollen Erkenntnisse für eine Prognose seiner zukünftigen Legalbewährung gewonnen werden. Solche Prognosen wurden insbesondere in den USA mit seinen sehr unbestimmten freiheitsentziehenden Sanktionen vielfältig untersucht. Dabei geht es in der Prognoseforschung vor allem um solche Prognosen zur allgemeinen Gefährlichkeit oder zur Gewaltanwendung.

War man bis in die 70er Jahre hinein noch recht zuversichtlich hinsichtlich der Vorhersehbarkeit menschlichen Verhaltens im Sinne der Kriminalprognosen,⁷ so belegen alle Evaluations der letzten zwei Jahrzehnte, daß man diesbezüglich sehr vorsichtig sein muß.

Albrecht kommt in der Auswertung verschiedener Prognosestudien unter anderem zu den Ergebnissen: »Frühprognosen für kriminelle Karrieren sind mit hinreichender Qualität bis heute nicht möglich ... Prognosen werden auch für relativ kurze Zeiträume mit unvertretbar hohen Raten falscher Vorhersagen erkauf, so daß individuelle Interventions- und/oder Sanktionsentscheidungen darauf nicht zu gründen sind ... Die Karriereverläufe sind entscheidend durch das Kontroll- und Justizsystem selbst mitbestimmt.«⁸

»Wenk u.a. haben in drei großen Studien verschiedene Formen von Prognosebildung durch das California Department of Corrections untersucht. Die erste dieser Studien beschäftigte sich mit einer Prognoseskala, die Variablen wie Anlaßtat, Zahl der früheren Verurteilungen oder Unterbringungen, Drogengebrauch und Länge der verbüßten Freiheitsstrafe enthielt. Bei 86 Prozent der mit Hilfe dieser Skala als potentiell gewalttätig eingestuften Personen konnten jedoch keine weiteren Gewalttaten festgestellt werden.«⁹

Eine andere Untersuchung von Wenk, Robinson und Smith zur Ermittlung von potentieller Aggressivität durch Fallstudien und psychiatrische Gutachten zeigte keine signifikanten Zusammenhänge zwischen den Prognosen und tatsächlichen Gewalttätigkeiten, eine prognostische Identifizierung der Gewalttäter war nicht möglich.¹⁰ »Die dritte dieser Studien untersuchte das Vorhandensein von Gewalttätigkeiten in der Vergangenheit von verhaltensauffälligen Jugendlichen unter Zuhilfenahme von 100 weiteren Variablen und gründlichen Ermittlungen der Hintergründe der Taten einschließlich psychiatrischer und psychologischer Untersuchungen. Als Ergebnis mußten die Autoren feststellen, daß keines dieser Prognoseinstrumente geeignet war, eine wesentlich bessere Prognose zu erzielen als die, die auf der bloßen Feststellung von Gewalttätigkeit in der Vergangenheit basierte. Bei Heranziehung früherer Gewalttätigkeiten als einzigm prognostischen Kriterium ergab sich ein Verhältnis von 19 unzutreffenden zu einem zutreffend als gewalttätig identifizierten Jugendlichen. Auch bei differenzierter Berechnungsweise konnte dieses Ergebnis nicht über eine Quote von acht falsch im Verhältnis zu einer richtig eingestuften Person hinaus verbessert werden.«¹¹

Kozol u.a. berichten über eine Langzeitstudie, die in einer Behandlungs- und Diagnoseeinrichtung in Massachusetts durchgeführt wurde. Die Untersuchung betraf 592 Straftäter, die der Behandlungseinrichtung zur Diagnose und Behandlung zugewiesen worden waren. Die Diagnose und darauf aufbauend die Prognose wurde mittels einer gründlichen Erforschung der Lebensgeschichte des jeweiligen Probanden, der Ausführung der Anlaßtat und seiner Selbstwahrnehmung und Selbsteinschätzung erstellt. Die Erkenntnisse wurden von jeweils minde-

stens zwei unabhängig arbeitenden Psychiatern, Psychologen und einem Sozialarbeiter u.a. ausgewertet. Hinzu kam die Anwendung aller üblichen psychologischen Testverfahren. Von den 592 untersuchten Gefangenen wurden 45 sofort oder später entlassen. Bei den 386 Entlassenen, deren Entlassung nach der Diagnose (304) oder

»Der Rückfall muß nicht prognostiziert werden wie die Wettervorhersage Regen oder Sonne im nächsten Sommer vorher-sagt.«

nach Unterbringung und Behandlung (82) erfolgte, war später insgesamt eine Rückfallquote von acht Prozent festzustellen. Für die Unterguppe der Untergebrachten und Behandelten wird eine Rückfallquote von 6,1 Prozent berichtet. Die Rückfallquote der entgegen der Empfehlung der Mitarbeiter und der Behandlungseinrichtung entlassenen Gefangenen betrug demgegenüber 34,7 Prozent. Dies heißt jedoch gleichzeitig, daß mehr als 65 Prozent, also fast zwei Drittel der von ihnen als gefährlich bezeichneten Personen im Forschungszeitraum keine weitere Gewalttat mehr begingen. Die Autoren sind dennoch der Meinung, daß sich Gefährlichkeit diagnostizieren läßt.¹²

Von 421 Insassen einer Sondereinrichtung in Maryland, die jeweils mindestens drei Jahre behandelt worden waren, wurden 286 trotz des Hinweises der Einrichtung entlassen, daß sie immer noch gefährlich seien. Die direkt aus der Einrichtung Entlassenen wiesen eine Rückfallquote von 46 Prozent auf, die bedingt Entlassenen eine solche von 39 Prozent. Bei den übrigen 135 Insassen, die mit Empfehlung der Einrichtung bedingt entlassen und dann ambulant weiterbetreut worden waren, wurde eine Rückfallquote von nur sieben Prozent festgestellt.¹³ Diese signifikante Differenz ist sicherlich Ergebnis der therapeutischen und prognostischen Bemühungen. Gleichzeitig aber ist nicht zu übersehen, daß 54 bzw. 61 Prozent der als ge-

fährlich eingestuften Personen keine weiteren Straftaten mehr begingen.

»Eine weitere in der Literatur als besonders bedeutsam angesehene Möglichkeit der empirischen Überprüfung der Verlässlichkeit psychiatrisch-psychologischer Gefährlichkeitsprognosen ergab sich durch die Entlassung der

»Die Gefährlichkeit der Gefährlichkeitsprognosen liegt vor allem in der falschen Sicherheit, in der Abschiebung gesellschaftlicher Risiken auf Experten.«

sogenannten Baxstrom-Patienten. Den Anstoß hierzu gab der Antrag auf Haftentlassung des zunächst wegen gewalttätigen tätlichen Angriffs zu zweieinhalb bis drei Jahren Haft verurteilten Jonny Baxstrom, der später als gefährlicher Geisteskranker auf unbestimmte Zeit im State Hospital für verurteilte, geistesgestörte Straftäter in New York untergebracht wurde. Sein Antrag führte zu der Entscheidung Baxstrom vs. Herold des Supreme Court, mit der ausgeführt wurde, daß die weitere Inhaftierung von geisteskranken Straftätern ohne ein förmliches Verfahren, wie es demgegenüber im Gesetz vorgesehen war, ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz bedeutete. Nach dieser Einzelfallentscheidung begann das New York State Department 967 Insassen der zwei Einrichtungen dieses Staates für verurteilte Geisteskranken auf 18 nicht strafrechtliche psychiatrische Kliniken zu verteilen, von wo aus zahlreiche dieser Patienten später entlassen wurden. Gründliche sozialwissenschaftliche Beobachtungen des weiteren Schicksals dieser sog. Baxstrom-Patienten ergaben, daß lediglich 20 Prozent der als gefährlich bezeichneten Täter innerhalb von vier Jahren nach ihrer Entlassung aus den genannten Sondereinrichtungen

während ihres Aufenthalts in allgemeinen psychiatrischen Kliniken oder nach endgültiger Entlassung gegenüber anderen Personen gewalttätig wurden. Aus einer Gruppe von 121 Baxstrom-Patienten, die auch aus den nicht strafrechtlichen Einrichtungen entlassen worden waren, wurden 21 (17,4 Prozent) wieder – mitunter auch mehrfach – festgenommen. Diese Festnahmen resultierten in 54 Anklageerhebungen, die zu 16 erneuten Verurteilungen führten. Nur in zwei Fällen erfolgte eine Verurteilung wegen einer Gewalttat. Viereinhalb Jahre nach ihrer Entlassung aus den Sondereinrichtungen befanden sich 50 Prozent der als höchstgefährlich eingestuften Baxstrom-Patienten in nicht strafrechtlichen Kliniken, ein Drittel befand sich in Freiheit, 14 Prozent waren gestorben. Weniger als ein Prozent befand sich im Gefängnis, nur 26 Entlassene (2,7 Prozent) mußten in der Zeit zwischen 1966 und 1970 wieder in eine Sondereinrichtung für geistesgestörte Straftäter eingewiesen werden. Steadman stellt daher zusammenfassend fest, daß diese Personengruppe viel weniger Probleme sowohl innerhalb als auch außerhalb nicht strafrechtlicher Einrichtungen bereit hat, als die meisten mit ihnen befaßten Personen angenommen hatten.

Aufgrund einer Nachfolgeentscheidung zu Baxstrom vs. Herold mußten in Pennsylvania 438 sogenannte gefährliche Straftäter entlassen werden. Von diesen wird eine Gewalttätigkeitsquote von 14 Prozent innerhalb von vier Jahren nach der Entlassung berichtet¹⁴ – das heißt umgekehrt, daß bei 86 Prozent keinerlei Gewalttaten bekannt geworden sind.

Trotz dieser Unzuverlässigkeit, die nicht vornehmlich als Methodenkritik zu verstehen, sondern der Komplexität menschlicher Verhaltensvarianten und der großen Anzahl der Einflußfaktoren geschuldet ist, darf natürlich nicht aus dem Auge verloren werden, daß diese Rückfallquoten, selbst wenn sie nur ein Bruchteil dessen betragen, was prognostiziert wurde, deutlich über den Quoten der Durchschnittsbövölkerung oder auch spezifischer, beispielsweise hinsichtlich des Alters, Berufs oder Geschlechts vergleichbarer Gruppen liegen. Aber um das herauszufinden braucht man keine wissenschaftlichen Prognoseverfahren und für die, die ohne eine tatsächliche Gefahr darzustellen (wenn man sich auf diese Logik einlassen will) inhaftiert sind, ist die Erkenntnis, daß sie zu einer besonderen »Risikogruppe« zählen ein schwacher Trost.

Im übrigen ist all dies zweifellos kein spezifisch amerikanisches Problem und auch nicht eines der Prognosen allein. Wie unzuverlässig Begeutachtungen sind, haben auch bundesdeutsche Untersuchungen gezeigt, die bei gleichen Populationen von Beschuldigten sehr unterschiedliche Schuldfähigkeitsbeurteilungen ergaben. Diese schwankten bei der uneingeschränkten Schuldfähigkeit zwischen 33 Prozent und 80 Prozent, bei der eingeschränkten Schuldfähigkeit

keit gem. § 21 StGB zwischen 43 Prozent und 16 Prozent und bei der Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB zwischen 24 Prozent und vier Prozent.¹⁵ All dies kann für sich allein im Einzelfall noch kein Anlaß zur Kritik, wohl aber zur äußersten Vorsicht sein.

4. Konsequenzen

Wir können also zum einen feststellen, daß es zuverlässige Prognosen nicht gibt, können aber auf der anderen Seite nicht leugnen, daß wir damit ein Problem haben: ein Problem der werten Entscheidung, der Risikobereitschaft und der Rechtsstaatlichkeit.

Das Problem liegt auf der Hand: Wenn die prognostizierte Gewalttätigkeit nur in beispielweise jedem dritten Fall sich bestätigt, scheinen wir nur die Auswahl zwischen zwei Fehlern zu haben. Sollen 2/3 der Täter wegen unzutreffender Prognosen weiter in Haft sitzen, quasi ein Sonderopfer für die Gesellschaft bringen oder riskiert man in jedem 3. Fall Rückfälle mit erheblichen Rechtsgutverletzungen? Kann man dies in einer zweckrational ausgerichteten Gesellschaft verlangen? Können wir Prognosen ganz vermeiden?

Natürlich kann man das Problem rechtspolitisch vermeiden – wohl kaum aber zugunsten der davon betroffenen Täter befriedigend lösen. Selbstverständlich kann man all die oben genannten Prognoseentscheidungen aus dem Strafgesetzbuch streichen und streng rechtsstaatliche, feste Strafmaße installieren. Man wird dabei aber sicher nicht vermeiden können, daß diese Strafmaße unter Berücksichtigung laienhafter allgemeiner oder individueller Prognosen festgelegt werden. Die Todesstrafen und unbedingten, nicht in Teilen aussetzbaren lebenslangen Freiheitsstrafen brauchen keine Prognoseentscheidungen und kennen deshalb keine Prognosefehler. Das mag den Prinzipien des Rechtsstaats entsprechen – mit der Würde des Menschen und dem Sozialstaatsprinzip ist es nicht vereinbar.

Die heutige Debatte krankt unter anderem an dem Irrglauben, man könne Fehlprognosen völlig vermeiden und daran, daß nur die Negativfälle (Rückfall entgegen der Prognose) sichtbar werden, weil die positiven, richtigen Prognosen nicht auffallen und die positiven falschen Prognosen (es hätte keinen Rückfall gegeben, wenn man sie frei gelassen hätte) keine Chance haben, das zu beweisen.

Gibt es also ein Entkommen?

Es bleibt schwierig, relativiert sich aber, wenn man das Problem prozeßhaft sieht und die Personen als Subjekte statt Objekte begreift.

Der Rückfall muß nicht prognostiziert werden wie die Wettervorhersage Regen oder Sonne im nächsten Sommer vorhersagt. Man kann die Bedingungen des Rückfalls nicht nur diagnostizieren und prognostizieren – man kann

sie verändern. Freilich nicht alle – gerade bei persönlichen Eigenschaften oft nicht. Aber die Lebenslage, die Arbeitsbedingungen, Wohnung, soziale Kontakte und Bindungen, sowie Freizeitmöglichkeiten sind durchaus Variablen. Natürlich sind hier auch die Haftbedingungen und Haftzeiten vor der Entlassung zu nennen, da heißt beispielsweise Prisonisierungsschäden, die Deprivationen, die den Rückfall wahrscheinlicher machen. Man kann hier viel ändern, Schäden mindern, den Vollzug, wenn er überhaupt notwendig ist, früh öffnen, Ansprechpartner anbieten usw. Denn trotz aller Prognoseprobleme wissen wir natürlich viel über positive und negative Faktoren, über Chancen und Perspektivlosigkeit, die die Gefahr des Rückfalls erhöhen oder mindern.

All dies wird das Risiko nicht völlig vermeiden. Aber das ist wichtiger und richtiger, als sich in einer falschen Sicherheit zu wiegen oder immer mehr Menschen immer länger zu inhaftieren.

Warum aber spreche ich von der Gefährlichkeit der Prognosen statt einfach von deren tendenzieller Untauglichkeit?

Die Gefährlichkeit der Gefährlichkeitsprognosen liegt vor allem in der falschen Sicherheit, in der Abschiebung gesellschaftlicher Risiken auf Experten und deren Methoden.¹⁶ Das aber können auch die besten Sachverständigen nicht leisten – es ist nicht ihre Aufgabe. Gefragt ist die offene Debatte und der gesellschaftliche Konsens über Risiken. Solche Risiken lassen sich nur mindern, nicht vermeiden – es sei denn man liquidiert die Freiheit und das Wiedereingliederungsgebot. Das kann niemand im Rechts- und Sozialstaat wollen – wer es dennoch will, will offensichtlich einen anderen, repressiven Obrigkeitstaat.

*Prof. Dr. Heinz Cornel
lehrt an der Fachhochschule für Sozialarbeit
und Sozialpädagogik in Berlin und ist
Mit-Herausgeber dieser Zeitschrift*

Anmerkungen

Der Artikel entspricht im wesentlichen dem Vortrag, der anlässlich der Tagung »Die Begutachtung lebenslänglich Inhaftierter – Wissenschaft oder Willkür« am 21.2.92 gehalten wurde. Gewisse Zuspitzungen sind zur Förderung des Diskurses durchaus erwünscht.

1 Zur Problematik der Einordnung vgl. BGH NStZ 1982, S. 173 und Frisch, Wolfgang, Unsichere Prognose und Erprobungsstrategie, in: Strafverteidiger 1988, S. 359 ff., hier S. 360

2 vgl. dazu vor allem Fenn, Rudolf, Kriminalprognose bei jungen Straftäglichen, Freiburg 1981

3 vgl. Lösel, Friedrich, Prognose und Prävention von Delinquenzproblemen, in: Psychologische Prävention, hrsg. von Jochen Brandstädter und Alexander von Eye, Bern/Stuttgart/Wien 1982, S. 197 ff., hier S. 205 und Göppinger, Hans, Zur Beurteilung der Kriminalprognose, in: Forensia –

Interdisziplinäre Zeitschrift für Recht, Neurologie, Psychiatrie und Psychologie, Nr. 1, Band 1975/76, S. 13 ff., hier S. 17

4 vgl. Schiedt, R. Ein Beitrag zum Problem der Rückfallprognose, München 1936; Meyer, Fritz, Der gegenwärtige Stand der Prognoseforschung in Deutschland, in: MSchrKrim 1965, S. 225 ff.; Mey, Hans-Georg, Prognoseforschung und Anwendungsmöglichkeiten der Prognose im Strafvollzug, in: ZiStVollz 1968, S. 280 ff. und Göppinger a.a.O., S. 17 ff.

5 dazu kritisch schon Höbbel, Dieter, Die Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendkriminalrecht, in: MSchrKrim 1968, S. 263 ff., hier S. 277

6 Differenzierte Klassifikationssysteme dieser Art wurden von Georg Obermayer schon 1830 in Kaiserslautern, später in München praktiziert; vgl. Obermayer, Georg, Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten, Kaiserslautern 1835 und Hippel, Robert von, Die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe, in: Deutsches Gefängniswesen, hrsg. von Erwin Bumke, Berlin 1928, S. 1 ff., hier S. 13

7 vgl. für viele andere Gottschalch, Wilfried u.a., Sozialisationsforschung, Ffm 1971, S. 182

8 Albrecht, Günter, Möglichkeiten und Grenzen der Prognose »krimineller Karrieren«, in: Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene, hrsg. von der DVJJ, Bonn 1990, S. 99 ff., hier S. 110 f.

9 Kögler, Matthias, Die zeitliche Unbestimmtheit freiheitsentziehender Sanktionen des Strafrechts, Frankfurt am Main/Bern/New York/Paris 1988, S. 211

10 vgl. Wenk, Ernst A./Robinson, James O./Smith, Gerald W., Can Violence Be Predicted?, in: Crime and Delinquency 1972, S. 393 ff., hier S. 396

11 Kögler, a.a.O., S. 211 f.

12 vgl. Kozol, Harry C./Boucher, Richard J./Garofalo, Ralph F., The Diagnosis and Treatment of Dangerousness, in: Crime and Delinquency 1973, S. 371 ff., hier S. 377 und 390 ff.

13 vgl. Carney, Francis L., The indeterminate sentence at Patuxert, in: Crime and Delinquency 1974, S. 135 ff., hier S. 143 und Monahan, John, The Prediction of Violent Criminal Behaviour, in: Deterrance and Incapacitation 1978, S. 244 ff., hier S. 248

14 Kögler, a.a.O., S. 213 f.

15 vgl. Barton, Stephan, Der psycho-wissenschaftliche Sachverständige im Strafverfahren, Heidelberg 1983, S. 35

16 vgl. auch Fenn, Rudolf, Kriminalprognosen bei jungen Straftäglichen, Freiburg 1981, S. 211

Anzeige